

Werk

Titel: Druckfehler

Ort: Heidelberg

Jahr: 1820

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1820_0003|log34

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

fall entgegen tritt. Es spricht Papinian in L. 11. §. 9. D. ad leg. Jul. de adult. coercendis: „non utique crimen adulterii, quod mulieri obijciatur, infanti praejudicat, cum possit et illa adultera esse et impubes defunctum patrem habuisse“. Daraus ergibt sich wenigstens, daß die Rechtsvermutung: pater est, quem justae nuptiae demonstrant, auch in solchen Fällen stehen bleiben muß, bis speciell behauptet und bewiesen wird: es sey physisch unmöglich, daß der Ehemann das während der Ehe von seiner Ehefrau gebohrne Kind erzeugt haben könne²⁾. Man wende nicht ein, die Alimentenklage gereiche ja den hilflosen Kindern zum Vortheil, und das Gesetz wolle nur einen Nachtheil von ihnen abwenden. Der Vortheil der legitimen Geburt ist unendlich höher, als das beneficium stabile, in der Lage eines detestatus ernährt zu werden. Dadurch verlohre das in der Ehe gebohrne Kind seine Familienrechte, seine öffentliche Ehre, und wohl sein ganzes Lebensglück. Es kann mithin der Mutter hierunter um so weniger geglaubt werden, weil sie propriam turpitudinem bekennt, und ihren eigenen Kindern auf eine schändliche Weise eines der höchsten Güter im Staate rauben will³⁾. Und noch weniger verdient ihre Behauptung eine Berücksichtigung, wenn, wie in vorliegendem Fall, der Ehegatte keinen Zweifel an der legitimen Abkunft der aus der Ehe gebohrnen Kinder aufregte, wenn er diese als seine Kinder taufen ließe, und als seine Kinder sie hinterlassen hat.

§. 7.

Gehet man nun auf den §. 1. a. E. aufgeworfene Frage zurück, so folgt aus den Gründen unter I. sowohl (§. 3 bis 5.), als aus denen unter II. (§. 6.), daß F. gar nicht pflichtig seyn kann, auf eine actio non fundata, auf eine vom Gesetz gemißbilligte, und gleichsam verabscheute Klage sich einzulassen, und daß es contra jus in thesi anlaufen würde, auch nur einen Beweis der Klage zuzulassen, sondern daß diese a limine judicii zurückzuwerfen ist, nicht bloß als angebrachter Mäßen, sondern als an sich und gänzlich unflathast — als actio reprobata.

¹⁾ Schmidt, Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden §. 338. ibi alleg. not. Thibaut a. a. O. §. 348. ²⁾ Glück, Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld §. 19. ibi L. L. et liti alleg. ³⁾ Ja wenn ein Kind selbst so schamlos wäre, unter obigen Umständen einen Dritten als ehebrecherischen Vater auf Alim. mente in Anspruch zu nehmen, oder wenn ein Vormund so etwas unternähme, müßte die Klage sofort zurückgewiesen werden, weil es außer dem Gebiet freier Disposition liegt, sich selbst ehrlos zu machen, und den Vater zu schänden, in dessen legitimes Ehe man gebohren wurde.

Druckfehler.

S. 369. Z. 1. l. Errichtung R. Berichtigung.